

Technik - Bildung - Chancen



Berufsbildende Schulen  
des Landkreises Osnabrück - Brinkstraße



Kofinanziert durch das  
Programm Erasmus+  
der Europäischen Union



## Leitfaden



# BBS International

Schritt-für-Schritt ins Auslandspraktikum  
für Auszubildende, Schüler und Ausbilder

### Kontakt:

Berufsbildende Schulen des Landkreises Osnabrück-Brinkstraße  
Günter Willmann  
EU-Koordinator  
Brinkstraße 17  
49080 Osnabrück  
Tel.: 0541-98223-602  
Mobil: 01523-8770432  
Fax: 0541-98223-999  
E-Mail: [willmann@bbs-os-brinkstr.de](mailto:willmann@bbs-os-brinkstr.de)

Denise Peters  
Assistentin Internationales  
Brinkstraße 17  
49080 Osnabrück  
Tel.: 0541-98223-608  
Fax: 0541-98223-999  
E-Mail: [peters@bbs-os-brinkstr.de](mailto:peters@bbs-os-brinkstr.de)

Stand: 06/2020

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 Allgemeine Informationen zu Auslandsaufenthalten während der Erstausbildung**

- 1.1 Auslandspraktika – Warum es sich lohnt den Schritt zu wagen
- 1.2 Auslandspraktikum ja, aber...
- 1.3 Rahmenbedingungen des neuen Berufsbildungsgesetzes
- 1.4 Versichert bleiben
- 1.5 Mit dem Europass dokumentieren

### **2 Wege ins Ausland**

- 2.1 Ich möchte ein Praktikum im Ausland machen - was muss ich tun?
- 2.2 Finanzierung: Förderprogramme ERASMUS+ nutzen
- 2.3 Bewerbungsunterlagen fürs Ausland erstellen
- 2.4 Befreiung von der Berufsschulpflicht
- 2.5 Checkliste für ein erfolgreiches Auslandspraktikum – Was ist vor, während und nach dem Praktikum zu tun?

### **3 Ansprechpartner / Nützliche Links**

## **1. Allgemeine Informationen zu Auslandsaufenthalten während der Erstausbildung**

### **1.1 Auslandspraktika – Warum es sich lohnt, den Schritt zu wagen**

Auslandspraktika für Azubis sind angesagt. Denn wer beruflich ins Ausland geht, zeigt damit, dass er engagiert, lernbereit, mobil und flexibel ist. Sie haben die Chance, Ihre Ausbildung durch ein Betriebspraktikum in Europa zu ergänzen und dadurch neue und internationale Erfahrungen zu sammeln.

Fachliche Besonderheiten, ein anderer Betriebsalltag und eine andere Kultur – Sie lernen bei einem Betriebspraktikum im Ausland mehr als nur eine andere Sprache!

Sie erweitern Ihren Horizont, lernen ein neues Land, neue Menschen und deren Tradition kennen. Das macht Sie für den Arbeitsmarkt noch attraktiver, denn Sie haben den Schritt ins Ausland gewagt und bringen den Blick über den Tellerrand mit. Auch kurze Auslandsaufenthalte können effektiv sein: Auch in wenigen, aber intensiven Wochen gewinnen Sie einen ersten Einblick in andere Arbeitsweisen und Lebensweisen. Außerdem lernen Sie, sich in einer neuen Situation behaupten zu können.

Ihre Fremdsprachenkenntnisse werden in ein paar Wochen zwar nicht perfekt sein, aber Sie werden besser sein: Auslandserfahrene Personen sind in der Regel motivierter und haben geringere Hemmschwellen in der Fremdsprache zu kommunizieren, selbst wenn sie diese nicht fehlerfrei beherrschen.

### **1.2 Auslandspraktikum ja, aber...**

#### **Kann ich ohne gute Fremdsprachenkenntnisse überhaupt ein Praktikum im Ausland machen?**

Ja, denn eine sprachliche und kulturelle Vorbereitung wird für alle Länder in einem 16-stündigen Kurs, vornehmlich von Muttersprachler\*innen durchgeführt. Vieles lässt sich darüber hinaus aber auch mit Hand und Fuß bestens erklären. Azubis, die bereits im Ausland waren, berichten immer wieder davon, dass die Kommunikation auch ohne gute Sprachkenntnisse funktioniert und die Angst vor Verständigungsschwierigkeiten unbegründet war.

#### **Warum sollte mein Chef mich so lange weglassen?**

Fachliche Impulse aus dem Ausland sind für jeden Betrieb von Vorteil. Es besteht die Möglichkeit, neue Fertigkeiten, Ideen und Techniken zu erwerben und diese dann im Ausbildungsbetrieb einzubringen.

Sie erwerben im Ausland internationale Berufskompetenzen, die Ihnen im Umgang mit Kollegen sowie Kunden aus anderen Kulturen von Nutzen sein werden.

Und sollte in der Zukunft mal etwas Unvorhergesehenes auf der Baustelle oder im Betrieb passieren – Sie werden gelassener sein. Schließlich haben Sie sich schon im Betriebsalltag eines fremden Landes bewährt.

#### **Einige Wochen ohne meine Familie und Freunde sind ganz schön lang**

Wenn Sie erst einmal im Ausland sind, werden Sie so viel Neues erleben und so viele neue Menschen kennenlernen, dass die Zeit wie im Fluge vorbeigeht. Wenn Sie wieder da sind, können Sie wochenlang von Ihren spannenden Erlebnissen berichten. Außerdem gibt's ja auch Telefon und Internet, so dass Sie mit Ihren Freunden und Ihrer Familie in Kontakt bleiben können.

#### **Verpasse ich nicht zu viel von meiner Ausbildungszeit im Betrieb und/oder Berufsschule?**

Keine Sorge – Sie machen ja ein Praktikum und keinen Urlaub. Fachlich lernen Sie einiges Neues dazu und den Lernstoff aus der Berufsschule können Sie nachholen.

### 1.3 Rahmenbedingungen des neuen Berufsbildungsgesetzes

Nach dem Berufsbildungsgesetz werden Auslandspraktika als Bestandteil der Ausbildung anerkannt und unterbrechen das Ausbildungsverhältnis nicht. Das Ausbildungsverhältnis und damit auch die Rechte und Pflichten der Auszubildenden sowie Auszubildenden bestehen weiter. Das bedeutet, dass Sie auch während des Auslandsaufenthalts Ihre Ausbildungsvergütung erhalten.

Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 2 Abs 3:

*„Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“*

### 1.4 Versichert bleiben

Da der Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil der Ausbildung gemäß § 2 Abs.3 BBiG ist, besteht das Ausbildungsverhältnis regulär weiter; es liegt lediglich der Lernort für eine bestimmte Zeit im Ausland. Bei einem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten nach dem Gemeinschaftsrecht für den Teilnehmer weiterhin die Regelungen der Deutschen Sozialen Versicherung, d. h. es besteht weiterhin Schutz in der deutschen Sozialversicherung (Verordnung EWG Nr. 1408/71 § 4 Abs. 1 SGB IV). Daher soll für den Auslandsaufenthalt auch **kein Urlaub** genommen werden, da der gesetzliche Unfallversicherungsschutz sonst nicht weiterbesteht (siehe dazu auch das „Informationspapier zur Förderfähigkeit von Auslandsaufenthalten für Personen in der beruflichen Bildung“ sowie die Kurzbroschüre „Sicher im Ausland – Auszubildende“ weiter unten im Leitfaden).

Jedoch werden die Teilnehmer von der BBS Brinkstraße zusätzlich durch eine Unfallversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Zusatzkrankenversicherung abgesichert.

### 1.5 Mit dem Europass dokumentieren

Der "Europass Mobilität" (<https://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/european-skills-passport/europass-mobility>) ist ein europaweit einheitliches Dokument, das die Auslandserfahrungen, Sprachkenntnisse und vor allem berufliches Know-how junger Leute in einer einheitlichen und international verständlichen Form dokumentiert.

Den Europass Mobilität können Personen bekommen, die einen Lernabschnitt, also zum Beispiel ein Praktikum, im Ausland absolviert haben. Er ist ein wichtiger Pluspunkt für Ihren Lebenslauf und die Bewerbung. Damit erfährt ein möglicher Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb schnell, was Sie bei Ihrem Auslandspraktikum gelernt haben. Der Europass trägt dazu bei, Lern- und Berufserfahrungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt transparent und vergleichbar zu machen. Ausgestellt wird der Europass Mobilität von den Organisationen und Einrichtungen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsenden und aufnehmen.

Alle Schülerinnen und Schüler der BBS Brinkstraße, die einen Auslandsaufenthalt absolviert haben, können im Anschluss – in der Regel beim Europatag im Dezember eines Jahres - den Europass Mobilität erhalten.

## 2. Wege ins Ausland

### 2.1 Ich möchte ein Praktikum im Ausland machen - was muss ich tun?

Wenn Sie sich entschieden haben, ein Praktikum im Ausland zu machen, müssen Sie einige Wochen an Vorbereitungszeit einplanen. Überlegen Sie sich, wo Sie das Praktikum gern machen würden. Fragen Sie zunächst in Ihrem Ausbildungsbetrieb, ob Sie an einem Austausch teilnehmen dürfen. Sollte dieses der Fall sein, sprechen sie den EU-Koordinator (Herrn Willmann; [willmann@bbs-os-brinkstr.de](mailto:willmann@bbs-os-brinkstr.de)) oder die Assistentin Internationales der BBS Brinkstraße (Frau Peters; [peters@bbs-os-brinkstr.de](mailto:peters@bbs-os-brinkstr.de)) an.

Bei der Suche nach einem passenden Praktikumsbetrieb und der Organisation des Praktikums sind Sie also nicht auf sich alleingestellt. Ihre Berufsschule, die BBS Brinkstraße hilft Ihnen.

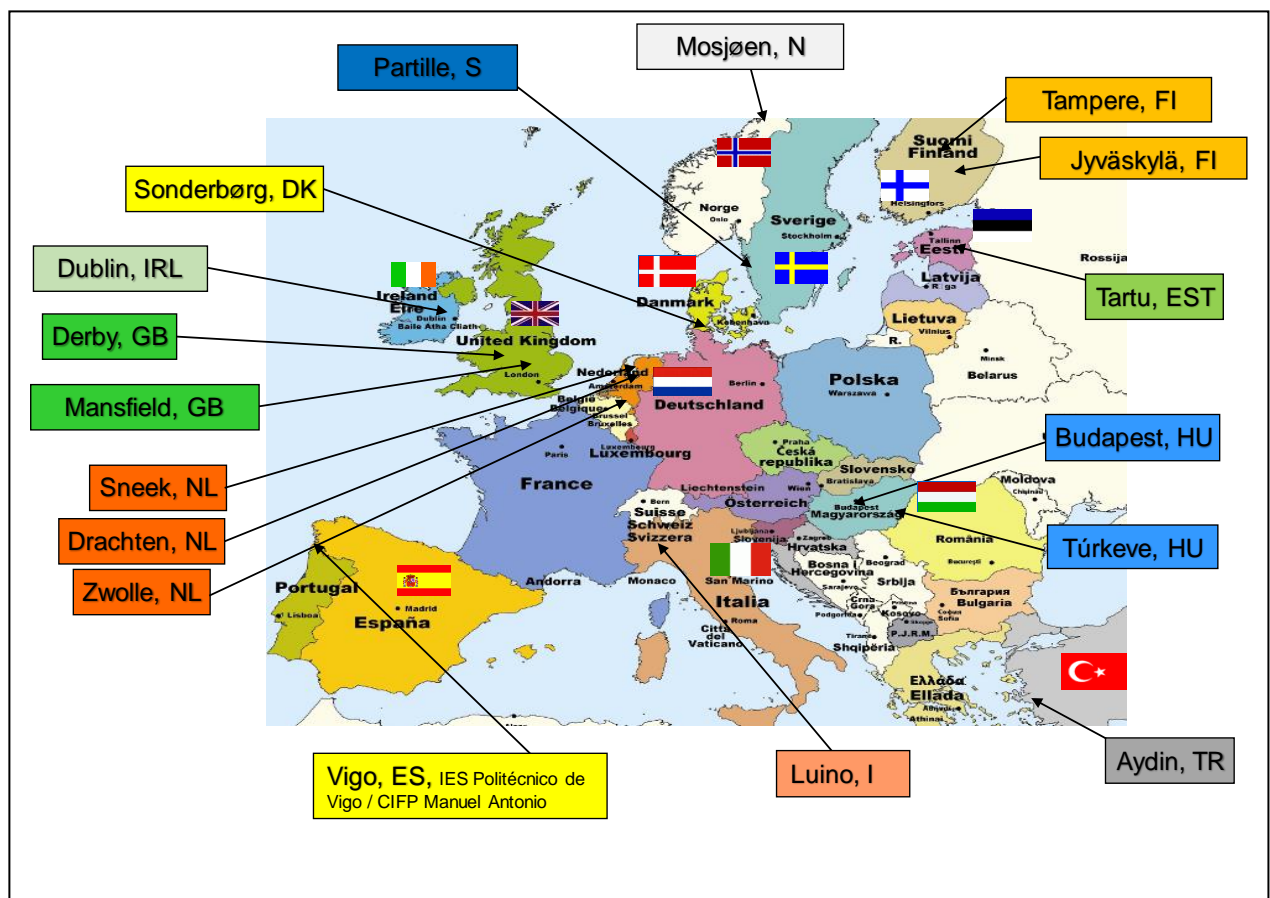
## 2.2 Finanzierung: Förderprogramm Erasmus+ nutzen

ERASMUS+ ist das Programm der Europäischen Union im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Es unterstützt die transnationale Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in diesem Bereich, indem es Auslandsaufenthalte zum beruflichen Lernen fördert und in europäischen Partnerschaften innovative Lehr- und Lernmaterialien oder Zusatz-qualifikationen entwickelt. Das ERASMUS+-Programm ist den Zielsetzungen des Lissabon- und des Kopenhagen-Prozesses verpflichtet.

ERASMUS+ unterstützt Reformvorhaben wie die Entwicklung eines Kreditpunktesystems in der beruflichen Bildung (ECVET) und eines Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Außerdem ist es das größte Programm zur Förderung von Auslandsaufhalten in der beruflichen Bildung. Die BBS Brinkstraße ist seit 2015 Trägerin eines Zertifikats, der ERASMUS-Charta, mit dem der Schule die Fördergelder über einen längeren Zeitraum (bis 2022) zugesichert werden, da sich die Austausch an der BBS Brinkstraße nach Meinung der [Nationalen Agentur](#) auf einem qualitativ hohen bis sehr hohen Standard befinden.

Die BBS Brinkstraße beantragt die Gelder zentral. Die teilnehmenden Auszubildenden können über dieses Programm in unterschiedliche Länder gehen. Welche Möglichkeiten es im Einzelfall gibt, hängt von den Ausbildungsberufen ab. Die Aufnahme eines ausländischen Auszubildenden eines entsendenden Unternehmens wird in diesem Programm nicht explizit gefordert, ist jedoch aus Sicht der BBS Brinkstraße wünschenswert, jedoch kein Ausschlusskriterium.

### EU-Partner der BBS Osnabrück-Brinkstraße



## 2.3 Bewerbungsunterlagen fürs Ausland erstellen

### Der europass Lebenslauf

Die Erwartungen an einen formal korrekten Lebenslauf sind nicht in allen EU-Ländern gleich. Der europass-Lebenslauf ist ein Formblatt, das die Erstellung eines klaren, übersichtlichen und korrekten Lebenslaufs für Bewerberinnen und Bewerber erleichtert und ist inzwischen eine europaweit anerkannte Vorlage. Es ist hier unbedingt ein Passfoto in digitaler Form notwendig.

Je nach Wunsch können Informationen zur eigenen Person, zu Sprachkenntnissen und Arbeitserfahrungen sowie zu verschiedenen Bildungs- und Ausbildungsniveaus eingetragen werden. Welche Felder ausgefüllt werden, entscheidet jeder selbst. Frei gelassene Felder werden beim europass einfach ausgeblendet.

Die Vorlagen für den europass Lebenslauf für verschiedene Länder können unter folgender Adresse heruntergeladen werden (Bitte **immer** Vorlage in **Englisch** verwenden!):

<http://europass.cedefop.europa.eu/documents/curriculum-vitae/templates-instructions>

Weiter ist es notwendig, neben dem englischen europass Lebenslauf eine persönliche Bewerbung in englischer Sprache zu erstellen (1-2 Seiten), in der Sie Ihre Kompetenzen und Fertigkeiten festhalten und auch Ihr persönliches Umfeld darstellen (gerne Bilder inbegriffen). Dies hilft den ausländischen Unternehmen, Sie vor Eintritt in das Praktikum etwas kennenzulernen. Sie sollten nach Möglichkeit ein bearbeitetes Projekt, mit dem das aufnehmende Unternehmen Ihren Leistungsstand erkennen kann, mit anhängen. Im Regelfall sollten die Bewerbungsunterlagen spätestens 10 Wochen vor Antritt der Reise im pdf-Format an den EU-Koordinator der BBS ([willmann@bbs-os-brinkstraße.de](mailto:willmann@bbs-os-brinkstraße.de)) oder die Assistentin Internationales ([peters@bbs-os-brinkstr.de](mailto:peters@bbs-os-brinkstr.de)) geschickt werden. Der Anmeldeschluss wird veröffentlicht (<https://bbs-os-brinkstr.de/die-schule/international/eu-betriebspraktika/?L=0>) Als weiteres Dokument ist eine Anmeldung (Download unter <https://bbs-os-brinkstr.de/die-schule/international/eu-betriebspraktika/?L=0>) für das EU-Praktikum auszufüllen und ebenfalls an die o.a. E-Mail-Adresse zu schicken. Hier muss zwingend auch der Betrieb unterschreiben und sein Einverständnis erklären.

## 2.4 Befreiung von der Berufsschulpflicht

Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes sind Sie von der Berufsschulpflicht befreit. Während der vom Berufsschulunterricht befreiten Zeit, sind Sie nicht zum Besuch einer vergleichbaren Berufsschule im Ausland verpflichtet, d. h. Sie können die Ausbildung dort ausschließlich im Betrieb fortsetzen. Sie müssen aber den in Deutschland versäumten Berufsschulstoff in eigener Verantwortung nachholen.

## 2.5 Checkliste für ein erfolgreiches Auslandspraktikum – Was ist vor, während und nach dem Praktikum zu tun?

### Vor dem Praktikum:

- Klassenlehrer ansprechen
- Informationen über Praktikumsbedingungen beim EU-Koordinator ([willmann@bbs-os-brinkstr.de](mailto:willmann@bbs-os-brinkstr.de)) bzw. der Assistentin Internationales ([peters@bbs-os-brinkstr.de](mailto:peters@bbs-os-brinkstr.de)) einholen
- Praktikumsdauer und -termin klären
- Einverständnis des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule einholen
- Anmeldebogen per Mail an EU-Koordinator bzw. Assistentin Internationales schicken
- Englischsprachiges Motivationsschreiben und europass-Lebenslauf per Mail an EU-Koordinator bzw. Assistentin Internationales schicken
- Praktikumsplatz in einem Ausbildungsbetrieb besorgen (erfolgt ausschließlich durch BBS Brinkstraße und die Partnerschulen im EU-Ausland)
- Gegebenenfalls Pass verlängern
- Gegebenenfalls Kreditkarte besorgen (in vielen Ländern hilfreich, da dort kaum mit Bargeld gezahlt wird)

- Versicherung abschließen (erfolgt durch BBS Brinkstraße)
- Gastfamilie oder Unterkunft finden und kontaktieren (erfolgt in der Regel durch BBS Brinkstraße und Partnerschulen im EU-Ausland)
- Landeskundliche Informationen einholen - (Internet-)Recherche zu Land, Stadt, Betrieb
- Sprachliche und kulturelle Vorbereitung/Teilnahme am Seminar zur interkulturellen Vorbereitung (wird durch BBS Brinkstraße organisiert)
- OLS-Online (Online Linguistic Tool – OLS): Online-Test und Online-Sprachkurs in der Landessprache bzw. in Englisch durchführen. Zugang wird zugeschickt
- Teilnahme am Entsendegespräch/Vertragsunterzeichnung mit EU-Koordinator und Assistentin Internationales
- Ggf. Geschenk für die Gastfamilie und den Praktikumsbetrieb besorgen

#### **Während des Praktikums:**

- Ausbildungsnachweis: Lerneinheiten/Betriebspraktika im Ausland dokumentieren
- Material sammeln, Fotos machen
- Dokumentation vorbereiten
- Ggf. Belege für alle finanziellen Ausgaben sammeln
- „Europass Mobilität“ als Praktikumsbescheinigung und „Bestätigung des Lernaufenthalts“ vom Gastbetrieb unterschreiben lassen

#### **Nach dem Praktikum:**

- Mündlicher Bericht beim Klassenlehrer
- Teilnahme am Rückkehrgespräch mit EU-Koordinator und Assistentin Internationales → dabei auch Rückgabe des unterschriebenen Teilnehmervertrages sowie aller Abrechnungen und Belege
- Eingabe des Online-Teilnehmerberichtes (Zugangsdaten werden per Email zugeschickt).
- Europass Mobilität durch Berufsschule vervollständigen lassen; dafür Kompetenzblatt ausfüllen  
(<https://bbs-os-brinkstr.de/die-schule/international/>) und per Mail an die Assistentin Internationales schicken
- Praktikumsbericht in Form einer Powerpoint-Präsentation verfassen, dem Betrieb vorlegen und unter BBS-Datenbank ablegen (Zugang wird beim Entsendegespräch erteilt)

### **3. Ansprechpartner / Nützliche Links**

#### **3.1 Ansprechpartner/Rückfragen:**

Günter Willmann  
EU-Koordinator  
Berufsbildende Schulen des Landkreises  
Osnabrück-Brinkstraße  
Brinkstraße 17  
49080 Osnabrück

Tel.: 0541/98223-602

E-Mail: [willmann@bbs-brinkstrasse.de](mailto:willmann@bbs-brinkstrasse.de)

Web: [www.bbs-brinkstrasse.de](http://www.bbs-brinkstrasse.de)

Denise Peters  
Assistentin Internationales  
Berufsbildende Schulen des Landkreises  
Osnabrück-Brinkstraße  
Brinkstraße 17  
49080 Osnabrück

Tel.: 0541/98223-608

E-Mail: [peters@bbs-brinkstrasse.de](mailto:peters@bbs-brinkstrasse.de)

## Nützliche Links

- <https://www.na-bibb.de/>

Internetseite der Nationalen Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung. Umfangreiche Informationen zu Austausch im Rahmen von Berufs- und Erwachsenenbildung

- <https://www.go-ibs.de/>

Internetseite der Informations- und Beratungsstelle für Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung (IBS) in der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung. Umfangreiche auch sehr praktische Tipps zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes als Azubi

- <https://www.ahk.de>

Internetseite der deutschen Auslandshandelskammern mit Links in die ganze Welt und Infos zu Firmen etc. im Ausland

- [www.praktikum.info](http://www.praktikum.info)

Praktikumsbörse mit Länderinformationen, Bewerbungstipps, Musterschreiben, Joblexikon etc.

- <http://www.eurodesk.de/>

Erstkontaktstelle für alle Fragen rund um Auslandsaufenthalte

- <http://ec.europa.eu/youthonthemove/>

Europäisches Portal der EU zu allen Austauschmöglichkeiten

- <http://europa.eu/youth/>

Europäisches Jugendportal der EU

- <https://www.lexas.de/laender.aspx>

Lexas Länderinformationen: Wissenswertes über alle Länder der Welt

- <https://www.europass-info.de>

Informationen zu den fünf Europassinstrumenten (Europapass Mobilität, Europapass Lebenslauf, Europass Sprachenpass, Europass Zeugnis Erläuterungen, Europass Diploma Supplement)

- <http://ec.europa.eu/ploteus/home.jsp?language=de>

Informationen über die Bildungssysteme aller 25 EU-Staaten und die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten

- <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/content/1533725850797>

Internetseite der Zentralstelle für Auslandsvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit mit Infos über Aus- und Weiterbildung in 31 europäischen Ländern, Stellenangebote im Ausland u.v.m.

- <https://www.sprung-ins-ausland.de/>

Internetseite des internationalen Jugendnetzes mit Informationen zu Auslandsaufenthalten, interkulturellem Lernen, internationalen Brief- und E-Mail-Freundschaften und Länderinfos

- <https://ec.europa.eu/eures/public/de/homepage>

Europäisches Portal zur beruflichen Mobilität

- [www.rausvonzuhause.de](http://www.rausvonzuhause.de)

Internetportal u. a. zu Auslandsaufenthalten, internationalen Begegnungen, Freiwilligen-dienste, Jobs im Ausland, Gastfamilienprogramme, Workcamps, Zivildienste im Ausland, etc.

**Viel Erfolg für Ihr Auslandspraktikum wünscht Ihnen Ihr  
Europa-Team der BBS Brinkstraße!**

Anregungen und Rückmeldungen zum Leitfaden können Sie uns gerne unter [info@bbs-brinkstrasse.de](mailto:info@bbs-brinkstrasse.de) mitteilen.



## Was habe ich nach dem Auslandsaufenthalt zu erbringen?

Folgende Punkte müssen während und eine Woche nach der Rückkehr nach Deutschland erledigt sein:	Erledigt? Datum eintragen!
OLS-Online (Online Linguistic Tool – OLS) Sprachkurs in den Sprachen EN, ES, IT, NL, etc.) durchführen. E-Mail wird zugeschickt!	
Abgabe aller unten aufgeführten Dokumente beim EU-Koordinator der Schule und ggf. Präsentation in der BS-Klasse und im Betrieb.	
Unterschiedene Vertragsunterlagen, die im Austauschland unterschrieben werden, an den EU-Koordinator geben ( <b>Rückkehrgespräch</b> )	
Quittungen/ <b>Boardingcards</b> für Flüge, Tickets mit der Bahn, Tankbelege für Fahrten mit dem Auto, Übernachtungsbelege/Rechnungen sammeln und abschließend gesammelt abgeben. ( <b>Rückkehrgespräch</b> )	
Eingabe des Online-Teilnehmerberichtes <b>umgehend nach der Rückkehr</b> ausfüllen und Online einreichen! (Zugangsdaten werden per Email zugeschickt)	
Europass-Kompetenzen (Vorlage unter BBS International-Anmeldung) <b>innerhalb von 1 Woche nach der Rückkehr</b> der Assistentin Internationales zusenden. (peters@bbs-os-brinkstr.de)	
<b>Powerpoint-Präsentationen</b> über die Auslandserfahrungen innerhalb von <b>1 Woche nach der Rückkehr</b> auf die Austauschplattform MyDrive hochladen!	
<b>Rückkehrgespräch für alle Austauschschüler wird festgelegt – Termin wird genannt!</b>	
<b>EUROPASS-Verleihung im Dezember eines Jahres – Termin wird genannt!</b>	

Werden die obigen Punkte nicht erfüllt, kann die Schule keinen Abschlussbericht fertigen und die Fördermittel müssen zurückgegeben werden. Rückgabe der Fördermittel gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler, die schon am Austausch teilgenommen haben.



## Informationspapier zur Förderfähigkeit von Auslandsaufenthalten für Personen in der beruflichen Bildung

### Verwendung von Urlaubstagen für den Auslandsaufenthalt bei Lernenden

Eine durch Erasmus+ geförderte Lernortverlagerung von Ausbildungsinhalten in das europäische Ausland ist integraler Bestandteil der Berufsausbildung und wird vom Gesetzgeber klar geregelt.

#### §2 (3) Berufsbildungs- gesetz (BBiG)

Im § 2 Lernorte der Berufsbildung Absatz (3) steht: Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

- Eine Inanspruchnahme von Urlaubstagen für die Lernphase im Ausland stünde im Widerspruch zum Berufsbildungsgesetz.

#### Programmleit- faden Erasmus+

Laut dem Programmleitfaden für Erasmus+ sind nur Aktivitäten im Bereich der beruflichen Bildung förderfähig, die den Ausbildungszielen dienen:

- Berufspraktische Lernaufenthalte in berufsbildenden Einrichtungen im Ausland
- Berufspraktische Lernaufenthalte in Unternehmen im Ausland

#### Handbuch zur Finanzverwaltung der Leitaktion 1

Im Handbuch zur Finanzverwaltung wird festgehalten:

- Sollte ein Ausbildungsbetrieb gegen diese gesetzliche Regelung verstoßen, so wird die NA beim BIBB die zuständige Kammer informieren. Sollte hinsichtlich eines Ausbildungsbetriebs ein Wiederholungsfall festgestellt werden, so wird der Auslandsaufenthalt als nicht förderfähig eingestuft und die Mittel werden zurückgefordert.

#### Deutsche gesetzl. Unfallversicherung DGUV

In einer Ausführung der DGUV wird ausgeführt, dass alle Auslandsaufenthalte im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses, beispielsweise Praktika, Austauschprojekte oder Besuche ausländischer Bildungseinrichtungen als ein Bestandteil der Ausbildung angesehen werden und gesetzlich unfallversichert sind. Auch Berufsschüler/-innen, die sich aus schulischem Anlass im Ausland aufhalten, sind unfallversichert.

(Voraussetzung: Der ausbildende Betrieb muss zugestimmt haben.)

- Auslandsaufenthalte, die privat während des Urlaubs durchgeführt werden, gelten nicht als Bestandteil des Ausbildungsverhältnisses. In diesen Fällen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Der Auszubildende verbessert seine Sprachkompetenzen, erweitert seine Fachkenntnisse und gewinnt neue Arbeitseindrücke während seines Lernaufenthaltes im Ausland.

**Ein von Erasmus+ geförderter Auslandsaufenthalt ist kein Erholungsurlaub.**



**DGUV**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung  
Spitzenverband



## **Sicher im Ausland – Auszubildende**

Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Auszubildende bei Auslandsaufenthalten

A woman with dark hair, wearing a blue uniform, is focused on measuring a metal ring with a pair of calipers. She is holding the ring with her left hand and the calipers with her right. The background is a blurred industrial setting.

## Über die Grenzen hinweg

Gut geschützt bei der ersten Berufserfahrung im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt in jungen Jahren eröffnet Horizonte und Karrierechancen. Entsprechend vielfältig sind die Angebote von Bildungseinrichtungen, zum Beispiel Berufsschulen, Bildungswerken, Verbänden oder etwa berufsständischen Kammern. Ob erste berufliche Erfahrungen im Rahmen von Betriebspraktika im Ausland oder in ausländischen Bildungseinrichtungen, ob im Rahmen der grenzüberschreitenden Verbundausbildung, von Austauschprogrammen oder Fahrten mit der Berufsschule, es gibt viele Möglichkeiten, Berufserfahrung im Ausland zu sammeln und zweifellos gilt: Wer den Schritt über die Grenzen wagt, kann enorm profitieren. Damit ein Auslandsaufenthalt gelingt, sollte er jedoch gut vorbereitet werden.

In Deutschland sind Auszubildende während ihrer praktischen Ausbildung über den Ausbildungsbetrieb und während des Schulbesuchs über die Berufsschule gesetzlich unfallversichert. Das heißt: Der Unfallversicherungsschutz besteht automatisch und ohne dass Beiträge vom Versicherten eingezahlt werden müssen. Diese übernimmt für die praktische Ausbildung im Betrieb der Arbeitgeber und für die schulische Ausbildung die öffentliche Hand.

Der zuständige Träger für den Unfallversicherungsschutz während der praktischen Ausbildung kann eine Berufsgenossenschaft oder eine Unfallkasse sein. Den richtigen Träger kennt die Personalstelle des Betriebs. Für den Unfallversicherungsschutz während des Berufsschulbesuchs ist die jeweilige Unfallkasse zuständig.

Damit die gesetzliche Unfallversicherung bei Auslandsaufenthalten im Rahmen einer beruflichen Ausbildung eintritt, sind bestimmte Kriterien zu erfüllen. Wann besteht also der gesetzliche Versicherungsschutz und wie weit reicht er?

## Gut versichert

Voraussetzungen für den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung

Je nach Art des Auslandsaufenthalts besteht der Unfallversicherungsschutz über den Ausbildungsbetrieb oder über die Berufsschule. Wichtig ist, dass entweder der Ausbildungsbetrieb dem Auslandsaufenthalt zugestimmt hat oder der „organisatorische Verantwortungsbereich“ der Berufsschule gegeben ist.

Laut Berufsbildungsgesetz können Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Handelt es sich um einen solchen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses, also beispielsweise ein Praktikum, ein Austauschprojekt oder den Besuch einer ausländischen Bildungseinrichtung, kann dieser als ein Bestandteil der Ausbildung angesehen werden. Dem muss allerdings der ausbildende Betrieb zugestimmt haben, das heißt, er muss den Auszubildenden „entsenden“. Nur dann ist der Auszubildende auch während des Auslandsaufenthalts gesetzlich unfallversichert.

### Was bedeutet „entsenden“ genau?

Das Ausbildungsverhältnis darf durch den Auslandsaufenthalt nicht unterbrochen werden, der Auszubildende muss weiterhin den Weisungen des inländischen Ausbildungsbetriebes unterliegen und der Auslandsaufenthalt muss im Voraus zeitlich begrenzt sein.

Auslandsaufenthalte, die nicht in Absprache mit dem Ausbilder, sondern privat während des Urlaubs durchgeführt werden, gelten nicht als Bestandteil des Ausbildungsverhältnisses. In diesen Fällen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Wenn sich Schüler einer berufsbildenden Schule aus schulischem Anlass im Ausland aufhalten, bieten die Unfallkassen grundsätzlich in derartigen Fällen Schutz. Die Voraussetzung dafür ist, dass der „organisatorische Verantwortungsbereich“ der Schule gewahrt bleibt.

### Was heißt „organisatorischer Verantwortungsbereich“ genau?

Der Auslandsaufenthalt muss im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Bildungseinrichtung stehen, also von ihr geplant, angekündigt und durchgeführt werden. Nur dann besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, falls es zu einem Unfall kommt. Er ist nicht gegeben, wenn keine schulische Aufsicht mehr besteht, zum Beispiel bei privaten Unternehmungen.



## Arbeit, Schule oder Freizeit?

Welche Tätigkeiten stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

**Bei einem beruflich motivierten Auslandsaufenthalt während der Ausbildung sind alle Tätigkeiten gesetzlich unfallversichert, die im direkten Zusammenhang mit dem Besuch der ausländischen Bildungseinrichtung oder der praktischen Tätigkeit im ausländischen Unternehmen stehen, einschließlich der An- und Abreise.**

Neben der eigentlichen Beschäftigung im ausländischen Unternehmen oder dem Besuch der ausländischen Bildungseinrichtung können auch andere Aktivitäten unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. Organisierten beispielsweise der ausländische Praktikumsbetrieb als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung oder die ausländische Schule einen Museumsbesuch, gemeinsame sportliche Aktivitäten oder Vortragsveranstaltungen, so sind diese gesetzlich unfallversichert. Ein Unfall ist dem zuständigen Träger der Unfallversicherung – der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse – innerhalb von drei Tagen zu melden.

Alle Tätigkeiten in der Freizeit wie abendliche Discobesuche, private Besorgungen und Verrichtungen wie Waschen, Essen, Schlafen, oder auch ein privater Museumsbesuch, unterliegen nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

## Auslandspraktika

Auszubildende, die im Rahmen ihrer Ausbildung und mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes ein Praktikum im Ausland machen, sind auch über diesen unfallversichert, wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung vorliegen.

Es gibt jedoch Situationen, in denen sich Auszubildende erst nach Abschluss der Ausbildung entscheiden, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, oder sie entscheiden sich für ein Praktikum während ihres Urlaubs. Der Ausbildungsbetrieb oder die Berufsschule sind in diesen Fällen nicht einbezogen. In der Praxis erfolgt die Organisation des Praktikums aber häufig auch über eine berufsständische Einrichtung (z.B. Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer).

Grundsätzlich besteht für derartige – frei gewählte – Praktika im Ausland kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es sollte daher im Vorfeld abgeklärt werden, ob im Ausnahmefall während des Praktikums Unfallversicherungsschutz über die inländische berufsständische Kammer oder Versicherungsschutz nach dem Recht des Staates besteht, in dem das Praktikum ausgeübt wird.

Bei Ausbildungen, die ausschließlich an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen) stattfinden, kann bei Praktika in ausländischen Betrieben Unfallversicherungsschutz über die entsendende Schule bestehen. Voraussetzung ist auch hier, dass das Praktikum in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt. Liegt beispielsweise dem Praktikum ein Vertrag zwischen der deutschen Schule und dem ausbildenden ausländischen Partnerbetrieb zugrunde und erfolgt die Betreuung an Ort und Stelle entweder durch verantwortliche Lehrer der Schule oder durch Lehrer von Partnerschulen oder durch Beauftragte anderer Stellen, etwa im Rahmen von europäischen Förderprogrammen, so ist dies ein Hinweis darauf. Dies ist für jeden Fall einzeln zu klären.

Die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gibt Lehrern, Eltern und Auszubildenden Auskunft darüber, ob Unfallversicherungsschutz besteht oder nicht. Manchmal ist auch der Abschluss einer privaten Versicherung ratsam.

## Im Fall eines Falles

Was ist, wenn etwas passiert?

Vor allem in Europa ist gut vorgesorgt: In den Staaten der Europäischen Union und in Staaten, mit denen Deutschland Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat, übernehmen die örtlichen Träger der Sozialversicherung bei Unfällen Sachleistungen auf Kosten der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.



Unbedingt zu beachten ist, dass die Sachleistungen von einem Vertragsarzt oder -krankenhaus erbracht werden, die berechtigt sind, für die örtlichen Träger der Sozialversicherung zu behandeln. Der Leistungsumfang bestimmt sich dabei nach dem Recht des Aufenthaltsstaats. Leistungen, die aufgrund von Sonderwünschen der versicherten Personen über das hinausgehen, worauf Anspruch nach dem Recht des Aufenthaltsstaats besteht, sind von den Betroffenen immer selbst zu tragen. Eine Erstattung dieser Aufwendungen durch den Träger der Unfallversicherung erfolgt nicht.

Auszubildende, die gesetzlich krankenversichert sind, sollten immer die Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) dabei haben. Sie bestätigt den ausländischen Leistungserbringern, dass die deutsche Sozialversicherung die Kosten der Behandlung übernimmt. Insbesondere für den Fall von Erkrankungen empfiehlt die DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) in ihren Merkblättern den Abschluss einer privaten Zusatzkrankenversicherung.

## Mehr Informationen

Auskünfte, Broschüren und Merkblätter

Weitere Informationen geben die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Die Adressen finden Sie auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode d80).



### Weitere Broschüren

- ▶ **Sicher im Ausland – Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler und Studierende bei Auslandsaufenthalten**

 [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode d92193)

- ▶ **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen** (GUV-SI 8083)
- ▶ **Unfallversicherung bei Auslandsfahrten** (GUV-SI 8060)

 [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

- ▶ Informationen zur medizinischen Versorgung im Ausland finden sich auch im für entsandte Arbeitnehmer konzipierten Merkblatt „**Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland**“

 [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (d1294)

- ▶ Die von der DVKA herausgegebenen Merkblätter über **Leistungen der Krankenversicherung** in verschiedenen Ländern können unter der nachfolgenden Internet-Adresse eingesehen und herunter geladen werden:

 [www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/UrlaubAusland/MerkblaetterUrlaub.htm](http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/UrlaubAusland/MerkblaetterUrlaub.htm)

### Kontakt

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)  
Alte Heerstraße 111  
53757 Sankt Augustin  
Tel.: +49 2241 231 - 1147  
Fax: +49 2241 231 - 1298

- ▶ [international@dguv.de](mailto:international@dguv.de)



## Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
Infoline: 0800 6050404  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)